

99014002035001, 99014002035001

Bescheinigung von Urkunden im internationalen Rechtsverkehr beantragen

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8958920/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99014002035001, 99014002035001
Leistungsbezeichnung I	Bescheinigung von Urkunden im internationalen Rechtsverkehr beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ausländische öffentliche Urkunden zur Verwendung in Deutschland, Bescheinigung, Siegel, Legalisation, Konsulat, Beglaubigung, Dokument, Beglaubigung ausländischer öffentlicher Urkunden, Beurkundung, Apostillen, Bestätigung, Urkunde, Internationaler Urkundenverkehr, Deutsche öffentliche Urkunden zur Verwendung im Ausland, Unterschrift, Botschaft

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Beglaubigungen und Beurkundungen (014)
Verrichtungskennung	Beglaubigung (035)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Auszüge aus Registern (2020200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.02.2023
Fachlich freigegen durch	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Handlungsgrundlage	https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-VwKostOHE2009V6Anlage https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/full-text/?cid=41 https://www.personenstandsrecht.de/Webs/PERS/DE/uebereinkommen/_documents/ciec/ue16.html https://www.personenstandsrecht.de/Webs/PERS/DE/uebereinkommen/_documents/ciec/ue20.html https://www.personenstandsrecht.de/Webs/PERS/DE/uebereinkommen/abkommen-vereinbarungen-vertraege/UE_V-node.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A32016R1191&from=DE https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-VwKostOHE2009V6Anlage https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/full-text/?cid=41 https://www.personenstandsrecht.de/Webs/PERS/DE/uebereinkommen/_documents/ciec/ue16.html https://www.personenstandsrecht.de/Webs/PERS/DE/uebereinkommen/_documents/ciec/ue20.html https://www.personenstandsrecht.de/Webs/PERS/DE/uebereinkommen/abkommen-vereinbarungen-vertraege/UE_V-node.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A32016R1191&from=DE
Teaser	Sollen deutsche öffentliche Urkunden oder ein Dokument im Ausland verwendet werden, so gibt es

Modul	Sachverhalt
	hierfür die Möglichkeit einer Legalisation der Urkunde. Bevor eine Legalisation möglich ist, müssen die Urkunden zuvor durch verschiedene deutsche Behörden beglaubigt werden.
Volltext	In den Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel können die öffentlichen Urkunden und Dokumente, die im jeweiligen Regierungsbezirk ausgestellt wurden, für den internationalen Urkundenverkehr beglaubigt werden. Mit der Beglaubigung wird die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner gehandelt hat und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist, bestätigt. Bitte achten Sie hierbei auf folgende Ausnahmen: • Urkunden von Gerichten, Notaren und anerkannten Übersetzern werden von den Landgerichten beglaubigt. • Führungszeugnisse müssen bei Ihrer Stadt/Gemeinde mit den für das Zielland erforderlichen Beglaubigungen beantragt werden. https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr
Erforderliche Unterlagen	• Zur Vorprüfung: Bild oder Scan des Dokumentes sowie der Vorbeglaubigung (online) • Zur Hauptprüfung: das Originaldokument mit Vorbeglaubigung per Post, alternativ persönlich mit vorheriger Terminabsprache
Voraussetzungen	• Originaldokument oder beglaubigte Abschrift, keine einfache Kopie • Vorbeglaubigung • Urkunde bzw. Dokument darf keinen eingeschränkten Verwendungszweck haben (Bsp. Elterngeld; Kindergeld, Sozialversicherung etc.)
Kosten	Gebühr: 25€ Zahlungsweise: Überweisung oder Bargeldzahlung
Verfahrensablauf	Eine Beglaubigung öffentlicher Urkunden oder Dokumente zur Verwendung im Ausland können Sie online, schriftlich oder persönlich beantragen.

Modul

Sachverhalt

Das Verfahren ist zweistufig. Zuerst stellen Sie den Antrag, anschließend reichen Sie Ihre öffentliche Urkunde oder Ihr Dokument im Original (alternativ beglaubigte Abschrift) ein. Achten Sie hierbei auf den Ausstellungsort Ihrer jeweiligen Urkunden oder Ihrer Dokumente. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Ausstellungsort (innerhalb Hessens die Regierungspräsidien in Darmstadt, Gießen oder Kassel). Eine Vorbeglaubigung ist für jede Urkunde oder jedes Dokument erforderlich, informieren Sie sich bitte bei der ausstellenden Behörde.

- Sie gelangen über das Online-Portal des jeweiligen Regierungspräsidiums auf die Antragstellung.
 - Nun geben Sie hier die geforderten Daten ein und übermitteln bereits hier Ihre Urkunden oder Dokumente für eine erste Prüfung.
 - Nach Antragsstellung erhalten Sie eine Antrags-ID, welche Sie zur Identifizierung benötigen.
 - Ist der Antrag gestellt, müssen Sie Ihre Urkunden oder Dokumente im Original (alternativ beglaubigte Abschrift) beim jeweiligen Regierungspräsidium einreichen.
 - Dies kann auf dem schriftlichen Wege erfolgen oder persönlich mit vorheriger Terminabsprache.
- Wenn Sie eine Beglaubigung schriftlich beantragen wollen:
- Nutzen Sie dazu bitte das Online-Portal.
 - Alternativ erstellen Sie bitte ein Anschreiben mit den Mindestangaben Zielland und Ihren Kontaktdaten.
 - Fügen Sie hier die Urkunden oder Dokumente bei.
- Wenn Sie eine Beglaubigung persönlich beantragen wollen:
- Hierfür bitten wir Sie im Vorfeld, am besten telefonisch, eine Terminabsprache zu treffen.
 - Sie bringen dann zur persönlichen Vorsprache Ihre Urkunden oder Dokumente im Original (alternativ beglaubigte Abschrift) mit.
 - Nun werden die Urkunden oder Dokumente sowie der Antrag auf Vollständigkeit geprüft und anschließend bearbeitet.

Bei einem positiven Ausgang der Prüfung erhalten Sie eine Nachricht (persönlich, telefonisch, per Mail) über die Möglichkeiten der Zahlung und Erhalt der jeweilig bearbeiteten Urkunden oder Dokumente.

Bei einem negativen Ausgang der Prüfung erhalten Sie

Modul	Sachverhalt
	eine Nachricht (persönlich, telefonisch, per Mail) über die Ablehnungsgründe und Ihre Urkunden oder Dokumente wieder zurück.
Bearbeitungsdauer	1 - 4 Woche(n) Die Bearbeitungszeit kann in Einzelfällen abweichen.
Frist	Keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Eine Reihe von Ländern sind dem "Haager-Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation" vom 05.10.1961 beigetreten. Für diese Länder genügt es, wenn die erforderliche Urkunde von einer dafür zuständigen deutschen Behörde - in Hessen sind dies die Regierungspräsidien - mit einer Apostille versehen wurde. Mit dieser Apostille wird die deutsche Urkunde direkt im Ausland anerkannt. Für die Verfahren bedarf es einer Vorbeglaubigung. https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr
Rechtsbehelf	• Regierungspräsidium Darmstadt beim Verwaltungsgericht Darmstadt • Regierungspräsidium Gießen beim Verwaltungsgericht Gießen • Regierungspräsidium Kassel beim Verwaltungsgericht Kassel • Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	• Urkunden Beglaubigung durch Apostille • Zuständig: Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Regierungspräsidium Darmstadt, Regierungspräsidium Gießen und Regierungspräsidium Kassel
Formulare	Formulare vorhanden: Ja

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal

Apply for certification of documents in international legal transactions, Bescheinigung von Urkunden im internationalen Rechtsverkehr beantragen